Code of Conduct für Zulieferer der 2G Energy AG - unter Berücksichtigung des Lieferkettengesetzes (LkSG).

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen der 2G Energy AG an ihre Zulieferer von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Zum 01.01.2023 ist in Deutschland das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten. Aktuell verpflichtet das Gesetz nur Unternehmen ab 3000 Mitarbeiter, ab 2024 Unternehmen mit 1000 Mitarbeiter. Obwohl 2G aktuell dieser gesetzlichen Verpflichtung noch nicht unterliegt, möchten wir uns auf dieses Gesetz vorbereiten, sodass wir ab sofort die Regeln einhalten werden und dies von unseren Lieferanten (nach dem Gesetz „Zulieferer" genannt) ebenfalls erwarten, wenn Sie unsere Vertragspartner sein wollen.

1 Soziale Verantwortung

1.1 Verbot von Kinderarbeit:

Es ist strikt untersagt, Kinderarbeit in jeglicher Phase der Produktion zu akzeptieren. Die Zulieferer haben die Verpflichtung, sich an die ILO-Konventionen bezüglich des Mindestalters für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Laut diesen Empfehlungen darf das Beschäftigungsalter nicht unter dem Alter liegen, in dem die allgemeine Schulpflicht am Beschäftigungsort endet und keinesfalls unter 15 Jahren liegen. Ausnahmen sind nur gemäß den Artikeln 4-8 ILO Arbeitsnorm Nr. 138 gestattet. Wenn jegliche Kenntnisse von Kinderarbeit erlangt werden, muss der Zulieferer dokumentieren, welche Maßnahmen er ergreift, um das Problem zu beheben und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Es ist von größter Bedeutung, die Rechte junger Mitarbeiter zu schützen. Deshalb ist besonders darauf zu achten, Beschäftigte unter 18 Jahren generell nur für Tätigkeiten einzusetzen, die die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern nicht beeinträchtigen.

1.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei:

Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeitsweisen sind strengstens verboten. Jede Arbeit muss auf freiwilliger Basis erfolgen und darf nicht unter Androhung von Strafen erzwungen werden. Die Beschäftigten müssen das Recht haben, die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis jederzeit ohne Konsequenzen zu beenden. Jede Form von inakzeptabler Behandlung von Arbeitskräften, einschließlich psychischer Härte, sexueller und persönlicher Belästigung sowie Erniedrigung, ist unzulässig.

1.3 Achtung der Pflichten des Arbeitsschutzes:

Der Zulieferer trägt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Er sorgt dafür, Risiken einzudämmen und die bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen. Er bietet Trainings an, um scherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind. Es ist ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement implementiert und angewendet.

1.4 Achtung der Koalitionsfreiheit:

Es ist unerlässlich, dass Recht der Beschäftigten auf die Gründung von Organisationen ihrer Wahl, den Beitritt zu ihnen sowie auf Kollektivverhandlungen und Streiks zu respektieren. Arbeitnehmervertreter müssen vor Diskriminierung geschützt werden, und Mitarbeiter dürfen nicht aufgrund ihrer Gründung, ihres Beitritts oder ihrer Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertreter muss der freie Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer KollegInnen gewährt werden, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

1.5 Achtung der Diversität und Verbot von Diskriminierung:

Es ist unzulässig, Beschäftigte in jeglicher Form zu diskriminieren oder ungleich zu behandeln. Dies schließt Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung ein. Darüber hinaus wird die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen respektiert.

1.6 Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeit:

Der Zulieferer hält die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit ein. Die Vergütung wird regelmäßig, pünktlich und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen an die Mitarbeiter gezahlt. Die Zulieferer achten die anwendbaren nationalen Gesetze zur Vergütung und berücksichtigen, dass die Vergütung und die sonstigen Leistungen den Mitarbeiter und Ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. Lohnabzüge als Strafmaßnahme sind nicht zulässig. Der hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten transparente und schriftliche Informationen über die Zusammensetzung Ihres Gehalts erhalten.

1.7 Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung:

Bei Erwerb, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land muss der Zulieferer am Ort der unternehmerischen Tätigkeiten vermeiden, dass es zu einer widerrechtlichen Zwangsräumung kommt.

1.8 Verbot von Gewalt und Folter:

Es ist strengstens verboten, Sicherheitskräfte einzusetzen, die Personen unmenschlich oder erniedrigend behandeln oder verletzen oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigen könnten.

2 Ökologische Verantwortung

2.1 Energieverbrauch und Emissionen:

Es ist notwendig, dass allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen wie Luft- und Lärmemissionen sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung typisiert werden. Es ist wichtig, dass sie routinemäßig überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt werden. Der Zulieferer trägt auch die Verantwortung, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Art von Emissionen zu minimieren. Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren.

Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.2 Wasserqualität und -verbrauch, Luftqualität:

Das Engagement zur Reduzierung von Energieverbrauch und Treibhausgasen wird vorangetrieben und Beeinträchtigungen der Wasser- und Luftqualität auf das unabdingbare Mindestmaß reduziert, sowie eine gute Wasser- und Luftqualität gefördert.

2.3 Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Es werden keinerlei Produkte geliefert und eingesetzt, die Metalle, insbesondere Quecksilber enthalten, die aus Konfliktregionen stammen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

2.4 Abfallvermeidung:

Die Zulieferer achten die Sicherheit und Einhaltung der Vorschriften bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern zu gewährleisten. Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Umwelt haben können, werden angemessen gehandhabt, gemessen und kontrolliert.

3 Ethische Verantwortung

3.1 Offenlegung von Informationen:

Die Zulieferer verpflichten sich, umgehend kritische Punkte zu adressieren, die die Qualität der Waren und Dienstleistungen negativ beeinflussen könnten. Zudem gewährt er uns das Recht, ihre Nachhaltigkeitsleistung nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zu bewerten.

3.2 Plagiate:

Der Zulieferer führt alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich ein, damit weder Kunden-Produkte noch seine bearbeitbaren Komponenten oder Rohstoffe noch das entsprechende Know-how in die Hände von Fälschern, Schmugglern, Dieben oder anderen unbefugten Dritten gelangen oder die legitime Lieferkette verlassen.

3.3 Geistiges Eigentum:

Vertrauliche Informationen sind in angemessener Weise zu nutzen und entsprechend zu schützen. Zulieferer müssen sicherstellen, dass schützenswerte Daten und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiter und der Geschäftspartner gesichert werden.

3.4 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen:

Es werden die für das Geschäft geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen und geltende Wirtschaftssanktionen eingehalten und den Zoll- und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen darüber zukommen zu lassen.

3.5 Lieferkette

Die Einhaltung der Inhalte des Code of Conduct wird seitens des Zulieferers bei seinen Vorlieferanten angemessen gefördert und die Grundsätze der Menschen- und Umweltrechte bei der Lieferantenauswahl zu berücksichtigen und diese beim Umgang mit den Zulieferern einzuhalten.

4 Geheimhaltung und Datenschutz

Ein Großteil der geschäftlichen Informationen der 2G Energy AG ist vertraulich oder rechtlich geschützt, so dass eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Veröffentlichung der Informationen von der 2G Energy AG genehmigt wurde oder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen zwingend ist. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf geistiges Eigentum. Dazu gehören Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken und Urheberrechte, aber auch Geschäfts- und Marketingpläne, Entwürfe, Geschäftspapiere, Gehaltsdaten und alle sonstigen nicht veröffentlichten finanziellen Daten und Berichte. Alle Informationen über Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten sowie sonstige Dritte müssen vertraulich unter vollständiger Einhaltung der Datenschutzgesetze behandelt werden.

5 Umsetzung der Anforderungen

Die 2G Energy AG erwartet von Ihren Zulieferern in Bezug auf Ihre Lieferketten, dass die Risiken innerhalb dieser identifizieren und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Die 2G Energy AG ist berechtigt, die Einhaltung der sich aus den nachstehenden Anforderungen ergebenden Pflichten und Obliegenheiten des Zulieferers durch angemessene Kontrollmaßnahmen, insbesondere Audits, zu prüfen. Ein derartiges Audit darf von oder durch der 2G Energy AG beauftragte Dritte ohne Anlass einmal je Vertragsjahr bzw. bei konkretem Anlass jederzeit, jeweils mit angemessener Vorankündigungsfrist und zu den üblichen Geschäftszeiten, an den Betriebsstätten des Zulieferers durchgeführt werden. Der Zulieferer kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, soweit durch diese zwingenden datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß festgestellt werden, wird die 2G Energy AG dies dem Zulieferer unverzüglich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat der Zulieferer dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der 2G Energy AG ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn

(i) eine solche Verletzung der Vertragsbedingungen absichtlich begangen wurde, die gesetzte Nachfrist ohne Erfolg verstrichen ist und/oder die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach dem Ablauf des vorgesehenen Zeitrahmens keine Abhilfe bringt, und

(ii) eine Fortsetzung des Vertrages für die 2G Energy AG bis zu dessen ordentlicher Beendigung unzumutbar ist, gilt dies als wichtiger Grund, der die 2G Energy AG dazu berechtigt, bestehende Verträge mit dem Lieferanten ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

Die 2G Energy AG behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen des 2G Energy AG Verhaltenskodex die Anforderungen dieses Code of Conduct zu ändern. In diesem Fall erwartet die 2G Energy AG von ihren Zulieferern, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

.